

23. IV. 1918

**Die Dienstverhältnisse der kaufmännischen Angestellten in Wien.**

**Bevorstehender Abschluß eines Kollektivvertrages.**

In einer kürzlich abgehaltenen Sitzung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft bildete ein von der kaufmännischen Gehilfenschaft ausgearbeiteter Entwurf eines Kollektivvertrages über die Dienstverhältnisse der kaufmännischen Angestellten den Gegenstand eingehender Besprechung. Der Entwurf gelangte mit einer Reihe von Veränderungen zur Annahme und wird nunmehr auf die Tagesordnung einer demnächst einzuberufenden Gehilfenversammlung

gestellt werden. Dieselbe wird, wie verlautet, dem Abkommen die Zustimmung erteilen, worauf die Vereinbarungen der Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt und sodann bald in Kraft treten werden.

Das Problem der Kollektivverträge wird in der österreichischen Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung, behandelt, welches die Normen über die Genossenschaften enthält. Der § 114 b berechtigt die Genossenschaften, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, Zeit und Höhe der Entlohnung und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Feststellung hat durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu erfolgen und ist von der Landesstelle nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer zu genehmigen. Die Beschlußfassung hat sowohl in der Genossenschaft als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen; die Vereinbarungen haben rechtsverbindliche Kraft, wenn nicht einzelne Arbeitgeber mit ihren Angestellten besondere Vereinbarungen getroffen haben. In ähnlicher Weise regelt auch das Handlungsgehilfengesetz im § 6 die Rechtswirksamkeit von Kollektivverträgen, welche zwischen Organisationen der Dienstgeber und Dienstnehmer geschlossen werden.

Der demnächst in Kraft tretende Kollektivvertrag ist der erste derartige Vertrag im österreichischen Handelsgewerbe. Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung sind von einschneidender Wichtigkeit. Wir sind in der Lage, sie im nachstehenden mitzuteilen:

**Die Hauptpunkte des Kollektivvertrages.**

In Handelsbetrieben, in welchen kein persönlicher Kundenverkehr stattfindet (Großhandelsbetriebe), tritt das Ende der täglichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf deren Beginn für die beschäftigten Handlungsgehilfen um 6 Uhr abends ein; Ueberstunden sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Ladenschlußgesetz) zu leisten.

In allen Handelsbetrieben, welche Lebensmittel in offenen Läden an unmittelbare Verbraucher verkaufen (Kleinhandels-, Detailhandelsbetriebe), sind die Handlungsgehilfen spätestens eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt der gesetzlichen Ladensperre aus dem Dienst zu entlassen; in allen andern Kleinhandelsbetrieben tritt der Schluß der Arbeitszeit eine Viertelstunde nach dem obgenannten Zeitpunkt ein.

Für diejenigen Angestellten, die ihre Mittagsmahlzeit außer dem Hause, in welchem sich der Gewerbebetrieb befindet, einnehmen, hat die Mittagspause zwei Stunden, für jene, die im Hause selbst verköstigt werden, anderthalb Stunden zu betragen.

Handlungsgehilfen beiderlei Geschlechtes, welche eine praktische Lehrzeit im Handelsgewerbe gemäß den jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem auf Grund des Gesetzes erlassenen Gremialstatute beendet haben, ist nach der Freisprechung ein monatliches Anfangseinkommen von mindestens 150 K. zu gewähren.

Alle andern zu Beginn ihrer praktischen Betätigung stehenden Handlungsgehilfen haben während der ersten drei Monate der Dienstzeit mindestens 100 K., während weiterer drei Monate mindestens 120 K. und nach vollendeter sechsmonatlicher Dienstzeit mindestens 150 K. als monatliches Einkommen zu erhalten.

Wird vom Dienstgeber dem Dienstnehmer die Naturalverpflegung gewährt, so dürfen die Geldbezüge nicht weniger als 50 K. betragen.

Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden Monatsgehaltes hat in Halbmonatsraten am 15. und am letzten eines jeden Monats zu erfolgen.

Nach erfolgter Freisprechung kann das Dienstverhältnis während eines halben Jahres vom ersten Tage des auf die Freisprechung folgenden Monats an gerechnet nicht gekündigt werden.

Das Recht der vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages aus wichtigen Gründen gemäß § 26, 27 des Handlungsgehilfengesetzes (Berechtigung des Dienstnehmers zum sofortigen Austritt, des Dienstgebers zur vorzeitigen Entlassung) wird hiedurch nicht berührt.

**Die Bestimmungen über den Krankheitsfall**

Zugleich mit dem Kollektivvertrag tritt folgende Vereinbarung in Kraft: Der Dienstnehmer, der durch Krankheit länger als acht Tage verhindert ist, seinen Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage nachzukommen, ist über Verlangen des Dienstgebers zu verhalten, über die Krankheit eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. Sofern der Kranke in der Behandlung eines Rassenarztes verstanden ist, wird der Gehilfenausschuß im Einvernehmen mit der Leitung der Krankenkasse der Handlungsgehilfen in Wien die Möglichkeit schaffen, daß solche Bescheinigungen über Verlangen des Dienstnehmers, von dem behandelnden Rassenarzen

ausgestellt werden. Ist der Kranke nicht vom Rassenarzt behandelt, sondern von diesem lediglich in den Krankenstand angemeldet und späterhin abgemeldet worden, wird der Gehilfenausschuß im Einvernehmen mit der Leitung der Krankenkasse veranlassen, daß über Verlangen des Dienstnehmers Bescheinigungen über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit von der Kanzlei der Krankenkasse ausgestellt, beziehungsweise ärztliche Zeugnisse den Privatärzten von der Kanzlei der Krankenkasse bescheinigt werden.